

brechenden Künstlern gefunden und angewandt ist, von jüngeren Kunstgewerblern zweiten, dritten und vierten Ranges, denen die Fähigkeit mangelt, sich individuell auszudrücken, einfach kopiert wird. Trotzdem die geschwungene Linie und die stilisierte Pflanze so viele Variationen zulassen, so liegt doch in unselbständig nachempfundenen Variationen noch nichts an sich Künstlerisches. Zuweilen begegnen wir in minderwertigen Litteraturerzeugnissen, die vor allem billig hergestellt werden und doch auf der Höhe der Zeit stehen sollen, derartig produziertem Buchschmuck. Um aber dieser schlimmen Gefahr der Verflachung auszuweichen, daß sie nicht weiteren Umfang gewinnt, seien allen Autoren, Verlegern und Buchdruckern, die auf eine künstlerische Durchbildung ihrer Werke Wert legen, die »dekorativen Anregungen« von Verlepsh empfohlen. Auch er kennt die führenden Geister im Auslande, in England, Belgien und dem kleinen Dänemark, aber er hat nicht nach ihnen geschaffen, sondern wie sie. Ein gründliches Studium der Formen der Natur und ein rechtes Erfassen des Zweckes liegt seinen Schöpfungen zu Grunde, die von einer großen und starken Individualität zeugen. Es ist schon viel über die plakatische Gestaltung der Buchumschläge hin und her gestritten worden; sie mag ja auch hier und da sich verfechten lassen (ich brauche nur an einige bedeutende Arbeiten von Fidus und Heine zu erinnern); vornehmer und stilvoller als Flächendekoration eines Buchumschlages ist das Ornament zweifellos.

Verlepsh verwendet nur das freie Pflanzenornament in seinen Entwürfen und zarte, diskrete Farben. Blumen ranken sich über die Fläche und darüber hin zieht sich ein Band, auf dem der Titel angebracht ist. Oder die Schrift ist zwischen die geschwungenen Blütenstäbe hingesezt; wieder ein anderes Mal steht sie zur Seite in einem umrandeten Feld, und ringsherum winden sich Wasserrosen; oder er hat unten auf den Rand des Umschlages ein Gefäß gestellt, aus dem nach oben zu sich ein Blütenstrauß emporrankt; zu beiden Seiten des Gefäßes ist Raum für die Schrift. Nie zeigt sich in den Entwürfen etwas Gefünsteltes, Manieriertes; immer ist die Dekoration der Fläche durch ein feinsinnig empfundenenes Pflanzenornament und durch anmutige Farben gelungen.

Dieses Werk läßt uns in Verlepsh einen Meister des modernen Buchschmucks erkennen, und wir können nur wünschen, nicht daß er Nachahmer findet, sondern daß er die jungen Künstler anregt zu einem ernstesten Studium der Natur und des eigentlichen Wesens der Dekoration des Buchumschlages. Hier können sie es erkennen.

Der Druck des Werkes, sowie die farbige Reproduktion der Umschläge sei noch besonders lobend hervorgehoben; sie legen ein beredtes Zeugnis von dem hohen Stande der graphischen Künste ab.
München. Otto Grautoff.

Kleine Mitteilungen.

Pflichtexemplare gedruckter Zeitungskorrespondenzen (Pr.-G. § 9, 13). — Die Nachricht, daß das Berliner Polizeipräsidium die Absicht habe, die Herausgeber von Zeitungskorrespondenzen zur Einreichung eines Pflichtexemplars an die Behörde zu zwingen, hatte den Verein Berliner Journalisten veranlaßt, sich mit einer Eingabe an das Polizeipräsidium zu wenden. Es ist jetzt darauf folgende Bescheid ergangen: »Auf das Schreiben vom 16. d. M. erwidere ich dem Verein Berliner Journalisten ergebenst, daß nach dem Urteil des Reichsgerichtes vom 20. Januar 1885 (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. V S. 406 ff.) die in § 13 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 bezeichneten Korrespondenzen von den für periodische Druckschriften gestroffenen Bestimmungen dann nicht befreit sind, wenn sie mittels der Buchdruckerpresse vervielfältigt werden, gleichgiltig, ob sie ausschließlich an Zeitungsredaktionen verschickt werden oder auch sonst zur Verbreitung gelangen. Der Polizeipräsident. J. V. Friedheim.«

»Hamburger Engros-lager.« — Das Spzgr. Tageblatt berichtet folgendes: In Hamburg besteht ein Geschäft unter der Firma: Hamburger Engros-lager M. J. Emden Söhne. Dieses Geschäft vermittelt den Einkauf für etwa zweihundert Kleinhändler in den verschiedensten Teilen Deutschlands. Viele dieser Geschäfte führen als Nebenfirma die Bezeichnung »Hamburger Engros-lager«, um sich den Anschein zu geben, als ob sie Engros-geschäfte seien und zu Engrospreisen verkaufen, also außerordentlich billige Preise stellen. Wiederholt ist diese Firmenföhrung als eine unberechtigte beanstandet worden. So ließ der Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe zu Hamm in Westfalen durch eines seiner Mitglieder gegen einen dortigen Kaufmann Klage erheben auf Unterlassung des irreföhrenden Zusages »Hamburger Engros-lager« unter Berufung auf § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Im Sinne dieses Antrages erkannte denn auch die Dortmunder Kammer für Handelsfachen. Der Verurteilte appellierte; aber das Oberlandesgericht zu Hamm bestätigte das erstrichterliche Erkenntnis auf Grund sachverständiger Gutachten,

wonach das sogenannte Hamburger Gutachten in Hamm lediglich ein gutgehendes Detailgeschäft sei, in dem zu den im allgemeinen üblichen Detailverkaufspreisen verkauft werde. In der Bezeichnung »Hamburger Engros-lager« erblickten beide Gerichtshöfe eine auf Täuschung des Publikums abzielende unwahre Angabe von Seite des Beklagten, weil er nicht zu Engrospreisen verkaufen läßt. Das hierauf angerufene Reichsgericht brachte eine andere Auffassung des Begriffes »Engros-geschäft« und »Engros-lager« zur Geltung, stieß die beiden verurteilenden Erkenntnisse um und sprach den Angeklagten frei. Nach der Auffassung des Reichsgerichtes wären die Begriffe »Engros-geschäft« und »Engros-lager« nicht feststehende. Es seien darunter nicht bloß Geschäfte zu verstehen, die nur mit Kleinhändlern arbeiten, oder besonders große Vorräte halten, oder besonders billige Verkaufspreise stellen. Somit wäre die Föhrung der Firma »Engros-geschäft« oder »Engros-lager« nicht zu beanstanden auch bei Geschäften, die die landläufigen Merkmale eines Engros-geschäftes nicht aufzuweisen haben. In der irreföhrenden Firmierung des Angeklagten erblickte das Reichsgericht keinen Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Gestohlene Bücher. — Vom Leipziger Polizeiamt erhielten wir die nachfolgende Mitteilung und Aufforderung:

Gestohlen wurden:

1. Dalmann, G., Grammatik des jüdisch-palästin. Aramäisch. Leipzig 1894.
2. Dalmann, G. G., Aramäisch-neuhebräisches Wörterbuch zu Targum, Talmud u. Midrasch. Frankfurt 1897.
3. Dietel, L., Geschichte des Alten Testaments in der christlichen Kirche. Jena 1869.
4. Dillmann, A., Handbuch der alttestamentlichen Theologie, von R. Kittel, Leipzig 1895.
5. Driver, S. R., Critical and exegetical commentary on Deuteronomium. 2. ed. Edinburgh 1896.
6. Giesebrecht, F., Die Berufsbegabung der alttestamentlichen Propheten. Göttingen 1897.
7. Holzinger, S., Einleitung in den Hexateuch. Mit Tabellen über die Quellscheidung. Freiburg 1893.
8. König, J. C., Historisch-kritisches Lehrgebäude der hebräischen Sprache. 2 Hälften in 3 Bänden. Leipzig 1881—1895.
9. Moore, G. F., A critical and exegetical commentary on Judges. 2. edition. Edinburgh 1898.
10. Sellin, E., Beiträge zur israelitischen Religionsgeschichte. 2 Hefte in einem Bande. Leipzig 1896, 1897.
11. Siegfried, C., u. B. Stade, Hebräisches Wörterbuch zum alten Testamente. Leipzig 1893.
12. Smend, R., Lehrbuch der alttestamentlichen Religionsgeschichte.
13. Smith, H. P., A critical and exegetical commentary on the books of Samuel. Edinburgh.
14. Smith, W. Robertson, Das alte Testament, seine Entstehung u. Ueberlieferung. Ins Deutsche übertragen u. herausgegeben von J. W. Rothstein. Freiburg i. B. 1894.
15. Smith, W. Robertson, Lectures on the religion of the Semites. First series: the fundamental institutions. New edition. London 1894.
16. Thiele, E. P., Geschichte der Religion im Alterthum bis auf Alexander d. Gr. Deutsche autorisirte Ausgabe von G. Gehrich. Band I. Gotha 1896.
17. Zeitschrift des deutschen Palästina-Vereins, herausgegeben von S. Guthe. Band 5. 9. 15—17. Leipzig 1878—94.
18. Brun, J., Dictionarium syriaco-latinum. Beryti Phoeniciorum 1895.
19. Cornill, Geschichte des Volkes Israel. 1899.
20. Driver, Einleitung in das alte Testament, übersetzt von Rothstein. 1896.

Auf dem Titelblatt, sowie noch auf einer Seite innerhalb eines jeden Buches befindet sich der Stempel »Alt. Test. Seminar Universität Leipzig«. — Die Seitenzahl des zweiten Stempels ist bei jedem Buche hinten in der oberen Ecke rechts mit Bleistift angegeben. — Die Stempel könnten beseitigt worden sein.

Unterzeichnete Behörde bittet um Mitteilung für den Fall, daß gestohlene Bücher verkauft, bezw. zum Kaufe angeboten worden sind.

Leipzig, den 26. Juli 1899.

Die Criminal-Abtheilung des Polizeiamtes.

Bibliographie kaufmännischer Lehrbücher. — Herr B. Zieger, Lehrer an der Oeffentlichen Handelslehranstalt in Dresden (Eisenstuckstraße 22/1), theilte uns mit, daß er im Auftrage des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichts-wesen für dessen Michaelis-Versammlung ein Verzeichnis aller seit 1894 erschienenen Lehrbücher und Lehrmittel für kaufmännische Unterrichtsanstalten zusammenzustellen habe. Da er auch diejenigen Erscheinungen des Büchermarktes berücksichtigen möchte, die im

